

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Produktform : Gemisch
Handelsname : DBSI
Artikelnummer : 00053482

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen

Hauptverwendungskategorie : Verwendung durch Verbraucher, Gewerbliche Nutzung, Industrielle Verwendung
Verwendung des Stoffs/des Gemischs : Dichtstoffe

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller	Inverkehrbringer
fischerwerke GmbH & Co. KG	fischer Austria GmbH
Klaus-Fischer-Straße 1	Wiener Str. 95
72178 Waldachtal	2514 Traiskirchen
Deutschland	Österreich
T +49(0)7443 12-0, F +49(0)7443 12-4222	T +43 22 52 53 73 00, F +43 22 52 53 73 07 0
info-sdb@fischer.de , www.fischer.de	office@fischer.at , www.fischer.at

1.4. Notrufnummer

Notrufnummer : +49(0)6132-84463 (24h)

Land/Region	Organisation/Firma	Anschrift	Notrufnummer	Anmerkung
Österreich	Vergiftungsinformationszentrale	Stubenring 6 1010 Wien	+43 1 406 43 43	

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Aquatic Chronic 3 H412
Wortlaut der Gefahrenklassen, H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

Schädliche physikalisch-chemische, gesundheitliche und Umwelt-Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Signalwort (CLP)	:	-
Gefahrenhinweise (CLP)	:	H412 - Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
Sicherheitshinweise (CLP)	:	P101 - Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten. P102 - Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. P273 - Freisetzung in die Umwelt vermeiden. P501 - Inhalt/Behälter einer Sammelstelle für gefährliche oder spezielle Abfälle, in Übereinstimmung mit lokalen, regionalen, nationalen und/oder internationalen Vorschriften zuführen.
EUH Sätze	:	EUH208 - Enthält Othilanon (ISO); 2-Octyl-2H-isothiazol-3-on, 3-Aminopropyltriethoxysilan; 3-(Triethoxysilan)-propan-1-amin. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

2.3. Sonstige Gefahren

Enthält keine PBT und/oder vPvB-Stoffe $\geq 0,1\%$, bewertet gemäß REACH Anhang XIII

Komponente	
Stoffe, die die PBT-Kriterien gemäß REACH Anhang XIII erfüllen	Octamethylcyclotetrasiloxan; [D4] (556-67-2) ⁽¹⁾
Stoffe, die die vPvB-Kriterien gemäß REACH Anhang XIII erfüllen	Octamethylcyclotetrasiloxan; [D4] (556-67-2) ⁽¹⁾

(¹) Stoffe in Konzentrationen unter 0,1 % und die auf freiwilliger Basis genannt werden

Das Gemisch enthält keine Stoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften (gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 oder Verordnung 2017/2100 oder Verordnung 2018/605) in einer Konzentration von $\geq 0,1\%$

Komponente	
Stoffe sind nicht aufgrund endokrin wirkender Eigenschaften gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 in der Liste enthalten, oder es wurde gemäß den Kriterien der Delegierten-Verordnung (EU) 2017/2100 oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgestellt, dass er keine endokrin wirkende Eigenschaften aufweist.	Octamethylcyclotetrasiloxan; [D4] (556-67-2)(¹)

(¹) Stoffe in Konzentrationen unter 0,1 % und die auf freiwilliger Basis genannt werden

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Name	Produktidentifikator	%	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Kohlenwasserstoffe, C13-C23, n-Alkane, Isoalkane, cyclische, < 0.03% aromatisch	EG-Nr.: 932-078-5 REACH-Nr.: 01-2119552497-29	$\geq 10 - < 20$	Asp. Tox. 1, H304
Siliciumdioxid, (amorphe Kieselsäuren) Stoff mit nationalem Arbeitsplatzgrenzwert (AT)	CAS-Nr.: 7631-86-9	$\geq 5 - < 10$	Nicht eingestuft
2-Pentanon, 2,2',2"-[O,O',O"]-(methylsilylidyn)trioxim]	CAS-Nr.: 37859-55-5 EG-Nr.: 484-460-1 REACH-Nr.: 01-2120004323-76	$\geq 1 - < 2,5$	Acute Tox. 4 (Oral), H302 (ATE=1234 mg/kg Körpergewicht)
Titandioxid	CAS-Nr.: 13463-67-7 EG-Nr.: 236-675-5 REACH-Nr.: 01-2119489379-17	$\geq 0,1 - < 1$	Nicht eingestuft
3-Aminopropyltriethoxysilan; 3-(Triethoxysilan)-propan-1-amin	CAS-Nr.: 919-30-2 EG-Nr.: 213-048-4 EG Index-Nr.: 612-108-00-0 REACH-Nr.: 01-2119480479-24	$\geq 0,1 - < 1$	Acute Tox. 4 (Oral), H302 (ATE=1780 mg/kg Körpergewicht) Skin Corr. 1B, H314 Skin Sens. 1, H317
Octamethylcyclotetrasiloxan; [D4] Stoffe aus der REACH-Kandidatenliste (Oktamethylcyclotetrasiloxan)	CAS-Nr.: 556-67-2 EG-Nr.: 209-136-7 EG Index-Nr.: 014-018-00-1 REACH-Nr.: 01-2119529238-36	$\geq 0,01 - < 0,05$	Flam. Liq. 3, H226 Repr. 2, H361f Aquatic Chronic 1, H410 (M=10)
Octhilinon (ISO); 2-Octyl-2H-isothiazol-3-on (Wirkstoff (Biozid)) Stoff mit nationalem Arbeitsplatzgrenzwert (AT)	CAS-Nr.: 26530-20-1 EG-Nr.: 247-761-7 EG Index-Nr.: 613-112-00-5 REACH-Nr.: 01-2120768921-45	$\geq 0,0015 - < 0,01$	Acute Tox. 3 (Oral), H301 (ATE=100 mg/kg Körpergewicht) Acute Tox. 3 (Dermal), H311 (ATE=300 mg/kg Körpergewicht) Acute Tox. 2 (Inhalativ: Staub, Nebel), H330 (ATE=0,05 mg/l/4h) Skin Corr. 1, H314 Eye Dam. 1, H318 Skin Sens. 1A, H317 Aquatic Acute 1, H400 (M=100) Aquatic Chronic 1, H410 (M=100) EUH071

Spezifische Konzentrationsgrenzwerte:		
Name	Produktidentifikator	Spezifische Konzentrationsgrenzwerte (%)
Octhilinon (ISO); 2-Octyl-2H-isothiazol-3-on (Wirkstoff (Biozid))	CAS-Nr.: 26530-20-1 EG-Nr.: 247-761-7 EG Index-Nr.: 613-112-00-5 REACH-Nr.: 01-2120768921-45	(0,0015 ≤ C ≤ 100) Skin Sens. 1A; H317

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen	: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt	: Mit viel Wasser und Seife waschen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt	: Augen vorsorglich mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken	: Bei Unwohlsein Giftinformationszentrum oder Arzt anrufen. Zeigen Sie dem Arzt nach Möglichkeit dieses Sicherheitsdatenblatt. Wenn dies nicht möglich ist, zeigen Sie dem Arzt die Verpackung oder das Etikett. Mund mit Wasser ausspülen und anschließend reichlich Wasser trinken lassen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel	: Wassersprühstrahl. Trockenlöschpulver. Schaum. Kohlendioxid (CO ₂).
Ungeeignete Löschmittel	: Wasser im Vollstrahl.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall	: Mögliche Freisetzung giftiger Rauchgase.
---	--

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Schutz bei der Brandbekämpfung	: Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Umgebungsluft-unabhängiges Atemschutzgerät. Vollständige Schutzkleidung.
Sonstige Angaben	: Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen gemäß den örtlichen Vorschriften entsorgt werden.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht für Notfälle geschultes Personal

Notfallmaßnahmen	: Verunreinigten Bereich lüften.
------------------	----------------------------------

Einsatzkräfte

Schutzausrüstung	: Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Weitere Angaben: siehe Abschnitt 8 "Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung".
------------------	---

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren	: Das Produkt mechanisch aufnehmen.
Sonstige Angaben	: Stoffe oder Restmengen in fester Form einer zugelassenen Anlage zuführen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Weitere Angaben siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung	: Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen. Persönliche Schutzausrüstung tragen.
Hygienemaßnahmen	: Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Nach Handhabung des Produkts immer die Hände waschen. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Verschmutzte Kleidung ausziehen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerbedingungen	: An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Kühl halten.
Lagertemperatur	: 5 – 25 °C

7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Nationale Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition und biologische Grenzwerte

Octhilinon (ISO); 2-Octyl-2H-isothiazol-3-on (26530-20-1)	
Österreich - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz	
Lokale Bezeichnung	2-Octyl-2H-isothiazol-3-on
MAK (OEL TWA)	0,05 mg/m³ (E)
OEL C	0,05 mg/m³ (E)
Anmerkung	H, S
Rechtlicher Bezug	BGBl. II Nr. 156/2021
Titandioxid (13463-67-7)	
Österreich - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz	
Lokale Bezeichnung	Titandioxid (Alveolarstaub)
MAK (OEL TWA)	5 mg/m³ (A)
MAK (OEL STEL)	10 mg/m³ (A, 2x 60(Miw) min)
Rechtlicher Bezug	BGBl. II Nr. 156/2021
Octamethylcyclotetrasiloxan; [D4] (556-67-2)	
Österreich - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz	
Lokale Bezeichnung	Octamethylcyclotetrasiloxan
Anmerkung	Fortpflanzungsgefährdend: f
Rechtlicher Bezug	BGBl. II Nr. 156/2021
Siliciumdioxid, (amorphe Kieselsäuren) (7631-86-9)	
Österreich - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz	
Lokale Bezeichnung	Kieselsäuren, amorphe
MAK (OEL TWA)	4 mg/m³ (E)
Rechtlicher Bezug	BGBl. II Nr. 156/2021

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen.

Persönliche Schutzausrüstung

Persönliche Schutzausrüstung - Symbol(e):



Augen- und Gesichtsschutz

Augenschutz:

Sicherheitsbrille

Hautschutz

Haut- und Körperschutz:

Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen

Handschutz:

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich, wenn bei der Handhabung des Produkts die allgemeinen Vorschriften zur Arbeitshygiene eingehalten werden

Handschutz					
Typ	Material	Permeation	Dicke (mm)	Durchdringung	Norm
Einweghandschuhe	Nitrilkautschuk (NBR), Chloroprenkautschuk (CR), Butylkautschuk	3 (> 60 Minuten)	-		

Atemschutz**Atemschutz:**

Bei normalem Gebrauch ist kein Atemschutz erforderlich. Bei unzureichender Belüftung geeignete Atemschutzausrüstung tragen

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition**Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:**

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften**9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften**

Aggregatzustand	: Fest
Farbe	: Verschiedene Farben.
Aussehen	: Paste.
Geruch	: Charakteristisch.
Geruchsschwelle	: Nicht verfügbar
Schmelzpunkt	: Nicht verfügbar
Gefrierpunkt	: Nicht anwendbar
Siedepunkt	: Nicht verfügbar
Entzündbarkeit	: Nicht brennbar.
Untere Explosionsgrenze	: Nicht anwendbar
Obere Explosionsgrenze	: Nicht anwendbar
Flammpunkt	:
Zündtemperatur	: Nicht anwendbar
Zersetzungstemperatur	: Nicht verfügbar
pH-Wert	: Nicht verfügbar
pH Lösung	: Nicht verfügbar
Viskosität, kinematisch	: > 21 mm²/s
Löslichkeit	: Nicht verfügbar
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Kow)	: Nicht verfügbar
Dampfdruck	: Nicht verfügbar
Dampfdruck bei 50°C	: Nicht verfügbar
Dichte	: 1,02 g/cm³
Relative Dichte	: Nicht verfügbar
Relative Dampfdichte bei 20°C	: Nicht anwendbar
Partikelgröße	: Nicht verfügbar

9.2. Sonstige Angaben

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität**10.1. Reaktivität**

Das Produkt ist nicht reaktiv unter normalen Gebrauchs-, Lagerungs- und Transportbedingungen.

10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Bedingungen.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Verwendungsbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Keine unter den empfohlenen Lagerungs- und Handhabungsbedingungen (siehe Abschnitt 7).

10.5. Unverträgliche Materialien

Keine weiteren Informationen verfügbar

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Unter normalen Lager- und Anwendungsbedingungen sollten keine gefährlichen Zersetzungsprodukte gebildet werden.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität (Oral) : Nicht eingestuft
Akute Toxizität (Dermal) : Nicht eingestuft
Akute Toxizität (Inhalativ) : Nicht eingestuft

2-Pentanon, 2,2',2'''-[O,O',O'''-(methysilylidyn)trioxim] (37859-55-5)	
LD50 (oral, Ratte)	1234 mg/kg
LD50 (dermal, Ratte)	> 2000 mg/kg Körpergewicht
LC50 inhalativ - Ratte	> 1782 mg/kg
Titandioxid (13463-67-7)	
LD50 (oral, Ratte)	≥ 5000 ml/kg
LD50 (dermal, Kaninchen)	≥ 2000
LC50 inhalativ - Ratte (Staub/Nebel)	6,82 mg/l/4h
3-Aminopropyltriethoxysilan; 3-(Triethoxysilan)-propan-1-amin (919-30-2)	
LD50 (oral, Ratte)	1780 mg/kg
LD50 (dermal, Kaninchen)	3800 mg/kg
Octamethylcyclotetrasiloxan; [D4] (556-67-2)	
LD50 (oral, Ratte)	≈ 4800 mg/kg Körpergewicht (OECD-Methode 401)
LD50 (dermal, Ratte)	> 17700 mg/kg
LC50 inhalativ - Ratte	36 mg/l (OECD-Methode 403)
Kohlenwasserstoffe, C13-C23, n-Alkane, Isoalkane, cyclische, < 0.03% aromatisch	
LD50 (oral, Ratte)	> 5000 mg/kg Körpergewicht (OECD-Methode 401)
LD50 (dermal, Kaninchen)	> 3160 mg/kg Körpergewicht (OECD-Methode 402)
LC50 inhalativ - Ratte	> 5266 mg/m³ (OECD-Methode 403)
Siliciumdioxid, (amorphe Kieselsäuren) (7631-86-9)	
LD50 (oral, Ratte)	3160 mg/kg
LD50 (dermal, Kaninchen)	> 5000 mg/kg
LC50 inhalativ - Ratte (Staub/Nebel)	5,01 mg/l
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	: Nicht eingestuft
Siliciumdioxid, (amorphe Kieselsäuren) (7631-86-9)	
pH-Wert	3,5 – 4,4
Schwere Augenschädigung/-reizung	: Nicht eingestuft
Siliciumdioxid, (amorphe Kieselsäuren) (7631-86-9)	
pH-Wert	3,5 – 4,4
Sensibilisierung der Atemwege/Haut	: Sensibilisierung der Haut: Nicht eingestuft (Am Meerschweinchen wurde keine sensibilisierende Wirkung festgestellt; (OECD-Methode 406)). Sensibilisierung der Atemwege: Nicht eingestuft (Am Meerschweinchen wurde keine sensibilisierende Wirkung festgestellt; (OECD-Methode 406)).
Keimzellmutagenität	: Nicht eingestuft
Karzinogenität	: Nicht eingestuft
Siliciumdioxid, (amorphe Kieselsäuren) (7631-86-9)	
IARC-Gruppe	3 - Nicht einstuftbar
Reproduktionstoxizität	: Nicht eingestuft

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition : Nicht eingestuft

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition : Nicht eingestuft

3-Aminopropyltriethoxysilan; 3-(Triethoxysilan)-propan-1-amin (919-30-2)

LOAEL (oral, Ratte, 90 Tage) 600 mg/kg Körpergewicht

NOAEL (oral, Ratte, 90 Tage) 200 mg/kg Körpergewicht

Kohlenwasserstoffe, C13-C23, n-Alkane, Isoalkane, cyclische, < 0.03% aromatischNOAEL (oral, Ratte, 90 Tage) ≥ 5000 mg/kg Körpergewicht

NOAEC (inhalativ, Ratte, Dampf, 90 Tage) > 10,4 mg/l air

Aspirationsgefahr : Nicht eingestuft

DBSIViskosität, kinematisch > 21 mm²/s**2-Pentanon, 2,2',2''-[O,O',O''-(methylsilylidyn)trioxim] (37859-55-5)**Viskosität, kinematisch 16,1 mm²/s**3-Aminopropyltriethoxysilan; 3-(Triethoxysilan)-propan-1-amin (919-30-2)**Viskosität, kinematisch 1,8 mm²/s**Octamethylcyclotetrasiloxan; [D4] (556-67-2)**Viskosität, kinematisch 1,6 mm²/s**Kohlenwasserstoffe, C13-C23, n-Alkane, Isoalkane, cyclische, < 0.03% aromatisch**Viskosität, kinematisch 1,8 – 6,8 mm²/s**11.2. Angaben über sonstige Gefahren**

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben**12.1. Toxizität**

Gewässergefährdend, kurzfristige (akut) : Nicht eingestuft

Gewässergefährdend, langfristige (chronisch) : Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Octhilinon (ISO); 2-Octyl-2H-isothiazol-3-on (26530-20-1)

LC50 - Fisch [1] 0,122 mg/l

EC50 96h - Alge [1] 0,15 mg/l

2-Pentanon, 2,2',2''-[O,O',O''-(methylsilylidyn)trioxim] (37859-55-5)

LC50 - Fisch [1] > 113 mg/l Forelle

EC50 - Krebstiere [1] > 113 mg/l Daphnia magna (Wasserfloh)

EC50 72h - Alge [1] 100 mg/l Algen

Titandioxid (13463-67-7)

LC50 - Fisch [1] > 1000 mg/l

EC50 - Krebstiere [1] ≥ 1000

EC50 72h - Alge [1] > 100 mg/l

3-Aminopropyltriethoxysilan; 3-(Triethoxysilan)-propan-1-amin (919-30-2)

LC50 - Fisch [1] > 934 mg/l Brachydanio rerio (Zebraabbling)

EC50 - Krebstiere [1] 331 mg/l Daphnia magna (Wasserfloh)

Octamethylcyclotetrasiloxan; [D4] (556-67-2)

LC50 - Fisch [1] > 22 µg/l Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle)

EC50 - Krebstiere [1] > 15 µg/l Daphnia magna (Wasserfloh)

Siliciumdioxid, (amorphe Kieselsäuren) (7631-86-9)	
LC50 - Fisch [1]	10000 mg/l
EC50 - Krebstiere [1]	> 5000 mg/l
EC50 72h - Alge [1]	> 173,1 mg/l

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

DBSI	
Persistenz und Abbaubarkeit	Nicht schnell abbaubar
Octhilinon (ISO); 2-Octyl-2H-isothiazol-3-on (26530-20-1)	
Persistenz und Abbaubarkeit	Nicht schnell abbaubar
2-Pentanon, 2,2',2''-[O,O',O''-(methylsilylidyn)trioxim] (37859-55-5)	
Persistenz und Abbaubarkeit	Schnell abbaubar
Titandioxid (13463-67-7)	
Persistenz und Abbaubarkeit	Nicht schnell abbaubar
3-Aminopropyltriethoxysilan; 3-(Triethoxysilan)-propan-1-amin (919-30-2)	
Persistenz und Abbaubarkeit	Nicht schnell abbaubar
Octamethylcyclotetrasiloxan; [D4] (556-67-2)	
Persistenz und Abbaubarkeit	Nicht schnell abbaubar
Kohlenwasserstoffe, C13-C23, n-Alkane, Isoalkane, cyclische, < 0.03% aromatisch	
Persistenz und Abbaubarkeit	Schnell abbaubar
Siliciumdioxid, (amorphe Kieselsäuren) (7631-86-9)	
Persistenz und Abbaubarkeit	Nicht schnell abbaubar

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Keine weiteren Informationen verfügbar

12.4. Mobilität im Boden

Keine weiteren Informationen verfügbar

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Komponente	
Stoffe, die die PBT-Kriterien gemäß REACH Anhang XIII erfüllen	Octamethylcyclotetrasiloxan; [D4] (556-67-2) ⁽¹⁾
Stoffe, die die vPvB-Kriterien gemäß REACH Anhang XIII erfüllen	Octamethylcyclotetrasiloxan; [D4] (556-67-2) ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Stoffe in Konzentrationen unter 0,1 % und die auf freiwilliger Basis genannt werden

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine weiteren Informationen verfügbar

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Regionale Abfallverordnung	: Entsorgung muss gemäß den behördlichen Vorschriften erfolgen.
Verfahren der Abfallbehandlung	: Inhalt/Behälter gemäß den Sortieranweisungen des zugelassenen Einsammlers entsorgen.
Empfehlungen für die Produkt-/Verpackung-Abfallentsorgung	: Auf sichere Weise gemäß den lokalen/ nationalen Vorschriften entsorgen. Freisetzung in die Umwelt vermeiden.
Europäisches Abfallverzeichnis (LoW, EC 2000/532)	: 08 04 09* - Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Gemäß ADR / IMDG / IATA

ADR	IMDG	IATA
14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer		
Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften		
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung		
Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt
14.3. Transportgefahrenklassen		
Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt
14.4. Verpackungsgruppe		
Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt
14.5. Umweltgefahren		
Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt

Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Landtransport
Nicht geregelt

Seeschifftransport
Nicht geregelt

Lufttransport
Nicht geregelt

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Verordnungen

REACH Anhang XVII (Beschränkungsliste)

Enthält keine Stoffe, die im REACH-Anhang XVII (Beschränkungsbedingungen) gelistet sind

REACH Anhang XIV (Zulassungsliste)

Enthält keine Stoffe, die im REACH-Anhang XIV (Zulassungsliste) gelistet sind

REACH Kandidatenliste (SVHC)

Enthält Stoffe, die auf der REACH-Kandidatenliste gelistet sind < 0,1 % oder SCL: Octamethylcyclotetrasiloxan; [D4] (EC 209-136-7, CAS 556-67-2).

PIC-Verordnung (Vorherige Zustimmung nach Inkenntnissetzung)

Enthält keine Stoffe, die auf der PIC-Liste (Verordnung EU 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien) gelistet sind

POP-Verordnung (Persistente Organische Schadstoffe)

Enthält keine Stoffe, die auf der POP-Liste (Verordnung EU 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe) gelistet sind

Ozon-Verordnung (2024/590)

Enthält keine Stoffe, die auf der Ozon-Abbau-Liste (Verordnung EU 2024/590 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen) gelistet sind

Verordnung (EG) des Rates über die Kontrolle von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck

Enthält keine Stoffe, die in der VERORDNUNG DES RATES (EG) zur Kontrolle von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck aufgeführt sind.

Biozid-Verordnung (528/2012)

Enthält Stoffe, die auf der Biozidprodukte-Liste (Verordnung EU 528/2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten) gelistet sind

DBSI

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Produktart (Biozid) :
Enthält : Octhilinon (ISO); 2-Octyl-2H-isothiazol-3-on

Verordnung zu Ausgangsstoffen für Explosivstoffe (EU 2019/1148)

Enthält keine Stoffe, die auf der Liste zu Ausgangsstoffen für Explosivstoffe (Verordnung EU 2019/1148 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe) gelistet sind

Drogenausgangsstoff-Verordnung (EC 273/2004)

Enthält keine Stoffe, die auf der Drogenausgangsstoff-Liste (Verordnung EG 273/2004 über die Herstellung und das Inverkehrbringen bestimmter Substanzen, die bei der unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Substanzen verwendet werden) gelistet sind

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Abkürzungen und Akronyme:	
ADN	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen
ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
ATE	Schätzwert der akuten Toxizität
BKF	Biokonzentrationsfaktor
BLV	Biologischer Grenzwert
BOD	Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB)
COD	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)
DMEL	Abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung
DNEL	Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung
EG-Nr.	Europäische Gemeinschaft Nummer
EC50	Mittlere effektive Konzentration
EN	Europäische Norm
IARC	Internationale Agentur für Krebsforschung
IATA	Verband für den internationalen Lufttransport
IMDG	Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport
LC50	Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration
LD50	Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis)
LOAEL	Niedrigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung
NOAEC	Konzentration ohne beobachtbare schädliche Wirkung
NOAEL	Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung
NOEC	Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
AGW	Arbeitsplatzgrenzwert
PBT	Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff
PNEC	Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
SDB	Sicherheitsdatenblatt
STP	Kläranlage
ThSB	Theoretischer Sauerstoffbedarf (ThSB)
TLM	Median Toleranzgrenze
VOC	Flüchtige organische Verbindungen
CAS-Nr.	Chemical Abstract Service - Nummer

DBSI

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Abkürzungen und Akronyme:		
N.A.G.	Nicht Anderweitig Genannt	
vPvB	Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar	
ED	Endokriner Disruptor	

Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze:		
Acute Tox. 2 (Inhalativ: Staub, Nebel)	Akute Toxizität (inhalativ: Staub, Nebel), Kategorie 2	
Acute Tox. 3 (Dermal)	Akute Toxizität (dermal), Kategorie 3	
Acute Tox. 3 (Oral)	Akute Toxizität (oral), Kategorie 3	
Acute Tox. 4 (Oral)	Akute Toxizität (oral), Kategorie 4	
Aquatic Acute 1	Akut gewässergefährdend, Kategorie 1	
Aquatic Chronic 1	Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 1	
Aquatic Chronic 3	Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 3	
Asp. Tox. 1	Aspirationsgefahr, Kategorie 1	
Eye Dam. 1	Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 1	
Flam. Liq. 3	Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 3	
Repr. 2	Reproduktionstoxizität, Kategorie 2	
Skin Corr. 1	Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 1	
Skin Corr. 1B	Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 1, Unterkategorie 1B	
Skin Sens. 1	Sensibilisierung der Haut, Kategorie 1	
Skin Sens. 1A	Sensibilisierung der Haut, Kategorie 1A	
H226	Flüssigkeit und Dampf entzündbar.	
H301	Giftig bei Verschlucken.	
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.	
H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.	
H311	Giftig bei Hautkontakt.	
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.	
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.	
H318	Verursacht schwere Augenschäden.	
H330	Lebensgefahr bei Einatmen.	
H361f	Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.	
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.	
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.	
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.	
EUH071	Wirkt ätzend auf die Atemwege.	
EUH208	Enthält Octhilininon (ISO); 2-Octyl-2H-isothiazol-3-on, 3-Aminopropyltriethoxysilan; 3-(Triethoxysilan)-propan-1-amin. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.	

Verwendete Einstufung und Verfahren für die Erstellung der Einstufung von Gemischen gemäß Verordnung (EG) 1272/2008 [CLP]:		
Aquatic Chronic 3	H412	Berechnungsmethoden

Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Wissen und sollen das Produkt nur im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit und Umweltbedingungen beschreiben. Sie dürfen also nicht als Garantie für spezifische Eigenschaften des Produktes ausgelegt werden.